

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der oeffentliche Credit**

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits, Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

**Nebenius, Carl Friedrich**

**Karlsruhe, 1829**

§ 12

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

den Contract unterschreibt. Auch hat man bei jenem Argumente wiederum das Lotteriespiel vergessen.

„Doch dieses,“ heißt es, „ist erlaubt, und nur hie und dort das Spiel in auswärtigen Lotterien verboten.“ — Welches Mißverständniß! Uns ist kein Staat bekannt, wo nicht ein Verbot des Lottos bestünde. Das Monopol des Staatslotterien kann nur durch das allgemeine Verbot des Lottos bestehen.

## §. 12.

## Fortsetzung.

Aber es ist leichter darzuthun, daß von den verschiedenen, oben aufgezählten Geschäften einzelne schon ihrer Form nach wahre Glücksspiele sind, und andere in solche Spiele ausarten, als Mittel an die Hand zu geben, welche das Uebel beseitigen, ohne einen an sich erlaubten Verkehr zu stören oder zu hemmen.

Bei der Rechtsungewißheit, die aus den schwankenden Ansichten der Rechtsgelehrten und der Gerichte über derartige, im Laufe der Zeit entstandene, neue Verhältnisse leicht entspringt, und bei der großen Schwierigkeit, welche die Beurtheilung solcher Geschäfte findet, die, auf einer unerlaubten Ursache beruhend, in einer, nur zum Denkmahl gewählten andern Form abgeschlossen werden, erscheint indessen jedenfalls der Papierhandel als ein, für specielle gesetzliche Verfügungen vorzüglich geeigneter Gegenstand.

Solche besondere Verordnungen bestehen auch in mehreren Staaten.

So sind in England alle Käufe und Verkäufe von Stock, welche nicht wirklich geliefert oder empfangen werden müssen, für unerlaubt, alle Verträge, welche die Natur einer Wette haben, alle Prämienengeschäfte, für nichtig erklärt.

Die bezahlte Prämie soll doppelt zurück erstattet, die Personen, welche einen Prämienvertrag schließen oder unterhandeln, in eine Strafe von 500 Pf. verfällt werden.

Keine Differenz soll für nicht gelieferte oder übertragene Stocks vergütet, sondern der ganze stipulirte Kaufpreis bezahlt werden, bei einer Strafe von 100 Pf.

Käufer, denen der Verkäufer die versprochenen Stocks zu liefern versäumt, sollen von einer andern Person die gleiche Quantität wirklich kaufen, und gegen den ersten Contrahenten ihren Schaden alsdann liquidiren.

Verträge über Stocks, die der Verkäufer nicht besitzt, oder worauf er kein Recht hat, sind nichtig, und der Verkäufer unterliegt einer Strafe von 500 Pf. St.

Ein Handelsmann, der zu einer Zeit mehr als 5 Pf. in solchen unerlaubten Geschäften verloren hat, wird im Falle des Zahlungsunvermögens der Vortheile des Bankerotts-Gesetzes verlustig \*).

Auf solche Weise ist in Großbritannien die Gesetzgebung gegen Börsenspiele eingeschritten, ohne die Zeitkäufe, welche auf großen Plätzen häufig ein wirkliches Bedürfnis befriedigen, auch nur durch Formalitäten zu erschweren, deren Beobachtung bei Nichtigkeit des Vertrages erforderlich wäre \*\*); denn die oben erwähnten Umstände, welche einen

\*) D. i. des Certificats, welches ein zahlungsunfähig gewordener Kaufmann unter gewissen Bedingungen, mit Zustimmung von vier Fünftheilen seiner Gläubiger, die auch  $\frac{1}{2}$  der Forderungen haben, erbalten kann, und das ihn nach erfolgter Bestätigung des Lordkanzlers von seinen, vor Ausbruch des Zahlungsunvermögens entstandenen und unbezahlt gebliebenen Schulden befreit.

\*\*) HAMILTON sagt in seiner Schrift: An inquiry concerning the rise and progress etc. etc. of the national debt of Great Britain and Ireland p. 317 (der dritten Ausgabe); All the business, however, which is done in the stocks *for time*, is not for gambling nature. In a place of so extensive commerce as London,

Verkauf von Effecten veranlassen können, die man nicht besitzt, aber zu liefern die wirkliche Absicht hat, verdienen wenigstens in Beziehung auf die englischen, auf einem Markte nur übertragbare, Fonds keine Rücksicht.

Die französische Gesetzgebung beruht ebenfalls auf gleicher Grundansicht über die Natur der reellen Handelsgeschäfte. Sie verlangt zur Gültigkeit des Geschäftes, daß der Verkäufer wirklich Eigenthümer der verkauften Effecten sey, und bei dem Abschluß des Contracts entweder dieselben dem Käufer einhändige, oder bei verabredeter spätern Lieferung dieselben deponire, oder die sein Eigenthum beweisenden Urkunden bei einem Notar hinterlege, die Ablieferungsfrist aber nicht über zwei Monate bestimmt werde.

Hier knüpft das Gesetz an die Thatsache, daß der Verkäufer das Eigenthum der verkauften Effecten zur Zeit des Contract-Abschlusses nicht besaß, die gesetzliche, keinen Gegenbeweis zulassende Vermuthung (*præsumtio juris et de jure*), daß es nur auf die Differenzvergütung abgesehen war. Diese unbedingte und schwierige Untersuchungen beseitigende Annahme beruht zwar auf guten, aus der Erfahrung geschöpften Gründen; und kann da, wo der Effectenhandel seinen Centralpunct auf der Börse der Hauptstadt des Landes findet, jener Vermittelung daher, welche ein Lieferungspflichtiger im Productenhandel übernimmt, für die Papiere des eigenen Landes niemals bedarf, keine Art reeller Geschäfte über solche Papiere hindern.

---

opulent merchants who possess property in the funds, and are unwilling to part with it, have frequently occasion to raise money for a short time. Their resource, in this case, is to sell for money, and to buy for account; and although the money raised in this manner costs more than the legal interest, it affords an important accomodation, and it may be rendered strictly legal and recoverable.

Indem aber die Giltigkeit jener Käufe und Verkäufe, die nur deshalb befristet werden, weil der Eigenthümer nicht früher die Effecten liefern will, als bis der Käufer die erforderlichen Zahlungsmittel herbeigeschafft, oder weil er nur im Augenblicke an der Auslieferung gehindert ist, von einem, das Eigenthum des Verkäufers constatirenden Act abhängig gemacht wurde, fanden sich auch reelle Geschäfte an Formalitäten geknüpft, denen sich der Handel überhaupt nur ungerne in seinen Transactionen unterwirft.

Um die Wirksamkeit des Verbots der Differenz-Geschäfte zu sichern, belegt das französische Strafgesetzbuch jede Wette über das Steigen und Fallen der Papiere mit Gefängniß und Geldstrafe, und erklärt zugleich als Spiel dieser Art jede Uebereinkunft, öffentliche Effecten zu verkaufen oder zu liefern, von denen nicht bewiesen werden kann, daß sie zur Verfügung des Verkäufers zur Contractszeit standen, oder zur Lieferungszeit hätten stehen sollen; wobei, wie billig, die bloße Versäumniß der Formalitäten, welche das Civilgesetz überdieß zur Giltigkeit des Contracts erfordert, keine Strafe nach sich zieht.

Dies sind im Wesentlichen die gesetzlichen Verfügungen, die durch eine Reihe von frühern und spätern, größtentheils die ältern bestätigenden, Verordnungen in Frankreich getroffen wurden, wo man seit Law's abentheuerlichen Unternehmungen bis zu den neuesten Zeiten nur zu häufig Gelegenheit hatte, den verderblichen Einfluß des Börsenspiels auf den ökonomischen und moralischen Zustand einer zahlreichen Klasse der Bewohner der Hauptstadt wahrzunehmen \*).

---

\*) Die erste Veranlassung zu gesetzlichen Verfügungen über die Prämien und Zeitkäufe gab in Frankreich das fortdauernde Spiel mit den Effecten der Compagnie des Indes, nachdem der Regierung über das Unglück, das sie durch das Law'sche System und andere,

Aber oft ist die Wirkung solcher Gesetze nicht von längerer Dauer, als der Eindruck, welchen die ärgerlichen Vorfälle hervorgebracht, die sie veranlaßten.

einen wilden Speculationsgeist erweckende Maaßregeln über das Volk gebracht hatte, die Augen geöffnet waren. In einer Verfügung vom 11. Februar 1720 heißt es: *Le Roy étant informé, que plusieurs de ses sujets ont contracté des engagements sous le titre de prime, dans lesquelles ils ont faits des pertes considérables, et que nonobstant ces exemples, plusieurs autres continuent cette sorte de commerce, S. M. voulant empêcher la continuation de ce desordre . . . . à faits très-expresses inhibitions et défenses à tous ses sujets, à l'exception de la Compagnie des Indes, de contracter à l'avenir aucun engagement sous le nom de primes ou autrement pour fournir ou recevoir à terme des actions, souscriptions ou polices de la dite Compagnie, à peine de nullité de dits engagements, et de 3000 Livres d'amende etc.* Schon am 20. desselben Monats erfolgte eine weitere Verordnung, durch den Umstand veranlaßt, daß die Spieler ihren Contracten ein älteres Datum gaben.

Es folgten auch bald allgemeine Reglements über die Börsengeschäfte im Jahr 1722 am 24. September 1724 und 26. Februar 1726, und in den Jahren 1785 bis 1787 vier königliche Dekrete, wovon das vom 7. Aug. 1785 Art. 7 nichtig erklärt: *Les marchés et compromis d'effets royaux et autres quelconques qui se feraient à terme et sans livraison des dits effets ou sans le dépôt réel d'iceux constaté par acte dûment contrôlé au moment même de la signature de l'engagement. Eine Geldstrafe von 24000 Livres, Ausschließung von der Börse und Ausstreichung aus der Liste der Banquiers sollte die Uebertreter treffen.*

Das Gesetz vom 21. April 1791 bestätigte die Verbote, verfügte neue Strafen, und erklärte als: *Agioteurs, Art. IV, tout homme, qui serait convaincu d'avoir vendu des effets, dont au moment de la vente il ne serait pas propriétaire.*

Ein Decret von 28. Vendémiaire Jahr 4 sagt unter andern: *Attendu que les marchés à terme ou à prime ont déjà été interdits par les précédentes lois, tous ceux antérieurement au présent*

So geschah es in Frankreich, daß, ohnerachtet der ergangenen Verbote und angedrohten Strafen, jenes Spiel bald wieder erwachte, lange Zeit ganz offen und ungestört getrieben, die ältern Verordnungen über die Zeitkäufe vom Börsenpublicum nicht mehr für gültig gehalten wurden, und selbst in einzelnen Urtheilssprüchen von den Gerichten unberücksichtigt blieben, bis endlich deren fortdauernde Wirksamkeit, durch neuere Erkenntnisse der Gerichte (1823 — 1824) und durch königliche Ordonnanzen ausser Zweifel gesetzt ward.

Der Fehler lag, und liegt noch in dem Umstande, daß Diejenigen, welchen die Vollziehung der gesetzlichen Vor-

---

décret sont annullés, et il est défendu d'y donner aucune suite sous les peines etc.

Der Art. 1965 des Civil-Gesetzbuchs gestattet im Allgemeinen keine Klage auf eine Spielschuld oder auf Zahlung einer Wette. Der Art. 90 des Handels-Gesetzbuchs verfügte, daß Alles, was die Erhandlung und den Uebertrag der öffentlichen Papiere betrifft, durch Reglements der öffentlichen Verwaltung bestimmt werden soll. Indem er daher der Regierung solche besondere Reglements über diesen Gegenstand zu geben überließ, hat er die Nothwendigkeit derselben anerkannt, und die bereits bestehenden implicite bestätigt.

Der Art. 422 des Strafgesetzbuchs enthält die oben erwähnte Bestimmung: Sera réputé pari de ce genre toute convention de vendre ou de livrer des effets *publicques*, qui ne seront pas prouvés par le vendeur, avoir existés à sa disposition au tems de la convention ou avoir dû s'y trouver au tems de la livraison.

Die letzte königliche Ordonnanz vom 12. November 1824 erkennt die fortdauernde Gültigkeit der früheren Verordnungen an, indem sie das darin enthaltene Verbot, fremde Papiere auf der Börse zu notiren, aufhebt.

Diese häufigen Wiederholungen sind ein sprechender Beleg sowohl für die Macht der Leidenschaft des Spiels, die sich durch die Androhung von schweren Strafen nicht abschrecken läßt, als von der tief gefühlten Nothwendigkeit, die Gesellschaft vor diesem Krebschaden zu bewahren.

schriften anvertraut ist, die Wechselagenten, in den Gebühren, die sie für Besorgung der erhaltenen Aufträge beziehen, einen Reiz finden, die vorgeschriebenen Förmlichkeiten unerfüllt zu lassen, damit nicht alle jene, die in der That nur auf die Curs-Differenz speculiren, von der Börse verschwinden, und aufhören ihnen tributär zu seyn. Sie finden in der Deckung, welche sie in einem, der möglichen Curs-Differenz angemessenen Betrage von ihren Renten erhalten, in der Regel ihre Sicherheit, und einzelne Fälle des Verlustes, in Folge einer ungenügenden Deckung, dienen ihnen nur als Warnung zu einem vorsichtigeren Benehmen in der Unterstützung des Spieles, oder in eigenen unerlaubten Unternehmungen dieser Art, welche das Gesetz selbst, durch das Gebot der Verschwiegenheit, begünstigt, die es ihnen zur Pflicht macht \*).

\*) In den Engagementsbriefen, welche sich die Wechselagenten wechselseitig ausstellen, und welche die Nummern, unter denen das Geschäft in den Büchern beider Theile eingetragen sind, enthalten müssen, dürfen die Namen der Committenten, deren Bekanntmachung erst bei dem Vollzuge nothwendig wird, ohne ihre Einwilligung nicht genannt werden. Hierin liegt die vorzüglichste Veranlassung für die Wechselagenten, ihr Amt zu missbrauchen. In den beiden Fällen, in welchen die Gerichte in ihren Entscheidungsgründen die fortdauernde Giltigkeit der ältern Verordnungen über Zeitläufe ausdrücklich anerkannten, standen Wechselagenten ihren Committenten gegen über. Jene hatten zur Verfallzeit eine, dem angeblich erkauften Betrag gleiche Quantität Renten wieder verkauft, und in einem der vorgekommenen Fälle hatte der Client seinen Agenten zu diesem Verkaufe ausdrücklich ermächtigt.

Bei den Verhandlungen und in den Entscheidungsgründen wurde unter Andern heraus gehoben, daß die Wechselagenten verpflichtet sind, wenn sie für ihre Committenten handeln, die Mittel zur Erfüllung der für dieselben übernommenen Verbindlichkeiten sich einhändigen zu lassen (*d'avoir les mains garnies*), und daher keine Klage gegen ihre Clienten haben können. Auch wurde als erwiesen angenommen, daß es sich lediglich um eine Curs-Differenz gehandelt habe.



Allein von diesen Verhältnissen auch abgesehen, darf man sich über die Fortdauer der Differenz-Geschäfte ohnerachtet verbietender Gesetze nicht wundern, wenn man bedenkt, daß

In der letzten Beziehung heißt es namentlich in einem der ergangenen Urtheile: „In Anbetracht, daß der Wechselagent nie das reelle Anerbieten der Renten, welche nicht nach Ordnungszahl und Serie bezeichnet waren, gemacht, daß er sich begnügt hat, seinen Clienten aufzufodern, ihm die Kaufsumme oder die Differenz zwischen dem Ankaufs- und Verkaufspreis zu liefern, woraus hervorgeht, daß er die Renten für seinen Committenten nicht wirklich erworben hatte; daß die Hinterlegung von 300 Canalactien, welche er unter dem Titel einer Deckung (couverture) verlangt hatte, den Beweis liefert, wie er die Absicht seines Clienten auf die Differenz zu speculiren wohl kannte u. s. f.“

Nach der Uebersicht der verschiedenen frühern und spätern Verhandlungen, bei der Anhäufung mannigfaltiger Entscheidungsgründe zu den verschiedenen Urtheilen, und bei den ganz eigenen Verhältnissen, in welchen die Wechselagenten zu einander und zu ihren Committenten stehen, lassen sich aber Fälle denken, deren Schicksal bei einer gerichtlichen Verhandlung zwischen den verschiedenen, bei einem Zeitgeschäft beteiligten Personen schwer vorauszusehen wäre. M. s. übrigens: MERLIN, Répertoire universelle et raisonnée de jurisprudence, cinquième édition, Art. *Marché à terme*.

Darin wird auch eines Falles aus den Niederlanden gedacht, wo der französische Strafcoder, welcher den Verkauf öffentlicher Effecten, die man nicht besitzt, als strafbare Wette erklärt, noch gilt, aber die ältern französischen Verordnungen über Zeitkäufe, welche sich des Ausdrucks: *effets rogaux et autres quelconques* bedienen, nie eine Gültigkeit erlangt hatten.

In jenem Falle wurde von dem Appellationsgericht zu Brüssel ein untergerichtliches Urtheil reformirt, wodurch dem Verkäufer schweizerischer Staatspapiere der Beweis auferlegt worden war, daß die auf Zeit (ohne Angabe der Nummern) verkauften Papiere im Augenblick des Contractsabschlusses zu seiner Verfügung standen, oder zur Lieferungszeit stehen sollten. Indem das Obergericht den Käufer für schuldig erklärte, die Papiere anzunehmen, und den Preis zu bezahlen, wurde daher die Bestimmung des Straf-Gesetzbuchs auf

jeder Spieler, auf die Gewalt der Leidenschaft des andern rechnend, sich der Hoffnung hingibt, daß sein Mitspieler, so lange ihm noch ein Pfennig in der Tasche bleibt, die ungültig übernommene Verbindlichkeit dennoch pünctlich erfüllen werde, um nur nicht den Tummelplatz der Spielsucht verlassen zu müssen. Fehlt auch einer oder der andern dem gegebenen Worte, so begnügt man sich mit seiner Ausstosung aus der Genossenschaft \*), und wenn dann in einer Reihe von Jahren die Gesetze unangerufen bleiben, so überredet man sich zuletzt, daß sie ihre Kraft und Gültigkeit verloren.

Dazu kommt, daß ohne inquisitorische, den redlichen Verkehr hemmende Maaßregeln, eine unmittelbare polizeiliche Einschreitung zur Unterdrückung der Börsenspiele nicht wohl Statt finden kann.

Allein die häufigen Beispiele des kläglichen Schicksals jener Spieler, die nach mannigfaltigem Wechsel des Glückes in der Regel ihre Laufbahn als Bankerottiers endigen, mehr aber noch die Betrachtung, daß sie so oft in ihren Ruin eine zahlreiche Creditorschafft hineinziehen, die mit ihnen in redlichen Geschäftsverbindungen stand, so wie die Erwägung des nachtheiligen Einflusses, den diese Ausartung des Papierhandels auf den Zustand des Credits und des Verkehrs überhaupt ausübt; sollten billig dazu aufordern, dem Reiz nicht nur zu diesen Börsenspielen, sondern überhaupt zu ausschweifenden Papier-Speculationen durch angemessenen Strafen entgegen zu wirken.

---

fremde Staatspapiere, denen nur die Eigenschaft von Privatpapieren zukomme, nicht für anwendbar erachtet.

\*) In London wird der Name des Wortbrüchigen durch einen Anschlag dem Publicum der Börse bekannt gemacht, wo er nicht mehr erscheinen darf. Die Börsensprache bezeichnet ihn als lahme Ente, nachdem er als Stoßverkäufer Bär, und als Käufer Dohse geheißen hatte.

Von dieser Betrachtung scheint die Gesetzgebung im Königreich Neapel geleitet worden zu seyn, indem sie verfügte, daß Diejenigen, welche über Staatsrenten Käufe und Verkäufe abschließen, und ihre Verbindlichkeiten in der festgesetzten Frist nicht erfüllen, vermöge der bloßen Thatfache des Verzugs, als Bankerottier betrachtet, mit Gefängnißstrafe belegt, und ihnen für 2 bis 5 Jahren alle Handelsgeschäft untersagt seyn sollen.

Die Lieferungsfrist ist dort, wie in Frankreich, auf zwei Monate beschränkt, aber die Gültigkeit der Vertrags nicht von der Hinterlegung der Papiere, überhaupt von keiner Formalität abhängig, der Verkauf von Effecten, die man noch nicht besitzt, auch nicht strafbar.

In Deutschland hat sich die Gesetzgebung mit dem Papierhandel, als einem Gegenstande spezieller legislatorischer Bestimmungen, noch wenig beschäftigt, und was im Einzelnen zur Beseitigung gefährlicher Spiele geschah, erfuhr von der einen Seite starke Angriffe, während von andern Seiten manche Vorschläge zu Beschränkungen gemacht wurden, welche auch dem redlichen Verkehre sehr unwillkommen seyn würden, wie z. B. jeden Kauf für nichtig zu erklären, wenn nicht beim Abschluß entweder die Papiere sofort geliefert, und nur der Preis dafür creditirt, oder der Preis sogleich bezahlt oder gerichtlich deponirt, und nur für die Lieferung der Papiere eine Frist bestimmt worden \*).

\*) In der Nachschrift zu der Schrift: die Stockbörse und der Handel in Staatspapieren, aus dem Französischen des Coffiniere, herausgegeben von H. Geh. Rath Schmalz. Darin wird auch vorgeschlagen, jede Wette auf die Curs-Differenz unter dem Scheine eines Zeitkaufes oder in anderer Art mit mehrjähriger Zuchthausstrafe zu belegen. Dieß ist eine ganz ungeeignete Strafart für ein Vergehen, das seiner ganzen Natur nach nur zu den polizeilichen gerechnet werden mag. Jedessen begreifen wir gar wohl, wie der Anblick der mannigfaltigen Uebel, welche der Ausartung des regel-

Unsere Ansicht ist nun, daß allerdings gesetzliche Verfügungen, welche die Gültigkeit der Geschäfte im Handels-

mäßigen Handels in wilde Speculationen und Spielunternehmungen zu folgen pflegen, zumal in einer Krise, zu solchen das rechte Maas überschreitenden Vorschlägen, hinreißen kann. Herr Bender eifert, in der oben angeführten Schrift, nicht nur gegen jenen Vorschlag, sondern selbst gegen eine Gr. Bad. Verordnung, die nur gegen ein einzelnes, nicht einmal verdecktes Spielgeschäft gerichtet ist, und nur eine Geldstrafe verfügt. Nachdem derselbe eines Urtheils des frankfurter Stadtgerichts, das ein Heuergeschäft als Spielvertrag betrachtet hatte, gedacht, fährt er (S. 140) fort. „Ja, es existirt sogar eine Großherzogl. Badische Verordnung, welche das Heuergeschäft ebenfalls für ein unerlaubtes Glückspiel, so wie für klaglos erklärt, und obendrein bei 100 Rthr. für jeden Contrventionsfall verbietet. Wären auch noch mehrere Urtheile oder Verordnungen in gleichem Sinne vorhanden, so müßten wir dennoch den unterstellten Gesichtspunct für durchaus schiefl erklären.“

Wenn man auch das Verheuern der Loose, die der Verheuerer wirklich besitzt, als einen bloßen Rechtsübertrag betrachtet, wozu es keiner Uebergabe der Papiere oder Cession bedürfe; so paßt diese Ansicht nicht auf das Heuergeschäft, wie es gewöhnlich betrieben wird, und wie es Herr Bender als erlaubt unterstellt, nämlich als ein Versprechen, die Gewinne auszusahlen, welche auf die von dem Prämiengeber beliebig gewählten Nummern fallen, gleich viel, ob der Verheuerer sie besitzt oder nicht. In diesem Falle trägt der Verheuerer kein Recht über, das er durch eine Theilnahme an dem Ansehen erlangt hätte, er bezieht, ganz unabhängig von diesem Ansehen, einen Lotterie-Einsatz, und macht sich verbindlich, nicht einen, bei der Staatslotterie fallenden Gewinn abzutreten, sondern einen solchen Gewinn aus seiner Tasche zu bezahlen. Er ist ein Lotterie-Unternehmer, der statt eine eigene Einrichtung zum Verloosen zu treffen, die Resultate der öffentlichen Ziehung zugleich als Entscheidung für seine Unternehmung gelten läßt; und treibt da, wo Lotterie-Unternehmungen der Privaten verboten sind, und dieß ist überall der Fall, ein unerlaubtes Geschäft.

Der glaubt man etwa, daß in einem Lande, wo eine Staatslotterie besteht, jedem Dritten gestattet sey, gegen das Versprechen,

verkehr an Formalitäten knüpfen, lästig, daher in der Regel von Personen, die auf Treu und Glauben zu verkehren

die Gewinnste zu bezahlen, welche die Ziehungslisten dieser Anstalten nachweisen, Einsätze auf beliebige Nummern zu sammeln, ohne die Loose jener Lotterien dafür abzugeben, ohne dieselben zu besitzen?

Aber, wird man sagen, wenigstens sollte das Verheuern der Loose, welche man besitzt, zu dem Zwecke geduldet werden, daß nur die Anwartschaft auf den Gewinnst, ohne das Kapital, übertragen werde; dieß würde den Werth der Loose, in Folge der Nachfrage der Personen, die nur spielen und keine Kapitalanlage machen wollen, erhöhen. Allerdings wäre dieß Letzte zu erwarten. Allein, abgesehen von den dabei möglichen Mißbräuchen, so thut eine Regierung, welche, wie die Gr. Badische, ihr Land vor dem Krebschaden der Klassen- und Zahlen-Lotterien von jeher bewahrt hat, sehr wohl daran, ein Lotterie-Anlehen, welches auf eine ganz unnachtheilige Weise wenig mehr, als die Zwischenzinsen dem Spiele Preis gibt, und seiner ganzen Anlage nach nur auf die Theilnahme der Kapitalisten berechnet ist, welche die laufenden Zinsen mit der Hoffnung auf einen Gewinn anzuhäufen wünschen, nicht zu einem reinen Glücksspiele durch Geschäfte benutzen zu lassen, welche trennen, was sie in ihrer weisen und wohlwollenden Absicht nicht trennen wollte.

Herr Bender will die Gültigkeit der Feuer-Geschäfte (in ihrer vollen Ausdehnung) aus dem römischen Rechte beweisen. Dieß ist nun eine ganz andere Frage, denn die Gr. Badische Verordnung kann sehr weise seyn, und dennoch dem römischen Rechte widersprechen. Mit Recht wird man aber immer mißtrauisch werden, wenn man einen Ulpian oder Paulus anführen hört, um einen Satz zu beweisen, welcher dem gesunden Verstande widerspricht. Daß Verheuern eines Loose, das man nicht besitzt, soll nach Herrn Bender kein Glücksspiel seyn, weil man nach l. 8. §. 1. D. de contrah. emt. vend., und nach l. 11. §. 18. D. de act. emt. vend. die ungewisse Ausbeute, welche das Auswerfen eines Netzes zum Fischfang gibt, vom Fischer, und eben so das Ergebnis eines Vogelfangs 1c., kaufen kann, und der Kauf gültig bleibt, wenn auch gar keine Ausbeute gewonnen wurde. Allein, wer sieht nicht, daß es hier an der

gewohnt sind, und gerne Alles vermeiden, was irgend ein Mißtrauen verräth, nicht beobachtet werden, und wenn auch die Scheinkäufe, bei weitem die größere Mehrheit bilden, jene Maafregel dennoch immerhin eine große Zahl reeller Geschäfte treffen würde.

Dies scheint selbst ein französischer Rechtsgelehrter, der sonst gar sehr gegen alle Börsenspiele eifert (Coffiniere) gefühlt zu haben, indem er den, wenigstens erleichternden Vorschlag macht, zu bestimmen, daß bei Zeitkäufen nur die Nummern und Serien der Inscriptionen, nebst dem Namen des Eigenthümers, angegeben werden sollen. Wenn man gewiß sey, daß die verkaufte Sache vorhanden, so könne man, wie er meint, die Realität des Contracts nicht bezweifeln; sollte es sich aber ereignen, daß der Käufer

wesentlichen Bedingung des Spieles fehlt, und an der Bedingung eines reellen Kaufes, der Absicht beider Theile nach, nicht fehlt?

Der Fischer bedingt sich die Vergütung seiner Dienste in einem Kaufpreise für das Resultat derselben, das er dem Käufer zu überlassen verspricht, und verliert nichts, der Erfolg mag seyn, welcher er will.

Der Verbeurer dagegen erhält eine Prämie gegen das Versprechen, einen Gewinn auszuführen, den ihm nicht der Zufall gibt, sondern den er aus seinem Beutel, nach der zufälligen Bestimmung des Looses, entnehmen muß. Der in der Natur der Sache liegende Unterschied zwischen einem Vertrage, welcher die Auszahlung eines Werthes gegen eine eingesezte Prämie von einer Loosziehung abhängig macht, und einem Hoffnungskaufe (*emptio spei*), der aus der Absicht beider Theile, das künftige Product einer Arbeit gegen einen bestimmten Preis überzutragen, hervorgeht, und der nur die Gefahr des Mißlingens der Anstrengungen, um die Waare zur Existenz zu bringen, den Käufer tragen läßt, ist eben so einleuchtend (m. s. die Note im §. 11 S. 570), als es leicht seyn möchte, nachzuweisen, daß auch nach dem römischen Rechte das Heuer-Geschäft nicht zu den reellen Kaufgeschäften (deren Natur l. 1 D. de contr. emt. vend. im Allgemeinen treffend bezeichnet), sondern zu den Spielverträgen, in die Kategorie der *alea* und des *equus ligneus* gehören.

fer zur Verfallzeit die nöthigen Fonds herbeizuschaffen nicht vermöge, so biete sich ein leichtes Mittel dar, alle Folgen seiner Speculation auf ihn zurückfallen zu lassen. Man dürfe ihn nur verpflichten, dem Verkäufer allen Schaden zu ersetzen, welchen er demselben dadurch verursachte, daß er ihn an der Verfügung über seine Rente hinderte, d. h. man hätte nur zu bestimmen, daß der Käufer den höchsten Preis in der ganzen Periode vom Tage des Contract's-Abschlusses bis zur Zeit, da wegen Mangel an Zahlung der Kauf rückgängig wurde, nach Abzug des Börsenpreises zu dieser letzten Zeit, zu entrichten habe.

Es ist nun zwar nicht zu verkennen, daß ein Verbot, Papiere zu verkaufen, die man nicht besitzt oder worauf man kein Recht hat, keine reelle Transaction über solche öffentliche Fonds stören \*), welche nur an den Hauptstädten der schuldenden Regierung, wie die französischen und englischen, übertragbar sind; und auch bei andern Papieren gehören die Fälle, von denen dieß, wie wir oben gesehen, behauptet werden kann, wenigstens nicht zu den häufigen. Indessen täuscht man sich, wenn man wähnt, daß durch eine solche Bestimmung, oder selbst durch gesetzliche Vorschriften, wie sie dermalen in Frankreich bestehen, auch wenn sie pünctlich beobachtet werden, nicht fernerhin ein bloßes Spiel in solche Zeittäufe sich einkleiden lasse. Es wäre dadurch nur dann geholfen, wenn sich unter den Rentenbesitzern nicht ebenfalls Spieler befänden, welche, wenn der Käufer freiwillig die Differenz bezahlt, schweigen, und wenn er

\*) Bei neuen Anlehen müßte für die Unternehmer der Contract mit der Regierung, so wie für ihre Abnehmer der mit den Unternehmern abgeschlossenen Lieferungs-Contract, als Beweis gelten, daß man ein Recht auf die zu emittirenden Papiere hat, und auch bloß eventuellen, dem wirklichen Abschlusse des Anlehens vorhergehenden Contracten ihre bedingte Giltigkeit zugestanden werden.

nicht zahlt, klagen, oder wenn sie selbst durch ein Steigen des Curses in Nachtheil kommen, statt auf der Annahme der Papiere um den stipulirten niedrigeren Preis zu dringen, die Differenz willig entrichten, um die Papiere zu behalten, die sie ernstlich zu veräußern gar nicht beabsichtigten. Zwar wird das Spiel allerdings in engere Schranken verwiesen, indem es nur den Betrag der möglichen Schwankungen des Preises sämtlicher, in den Händen der Theilnehmer an den Börsenspeculanten befindlichen öffentlichen Fonds treffen kann. Allein dagegen ist zu erwägen, daß eine derartige Beschränkung der Spielgelegenheiten, welche noch einen bequemen Ausweg zur Befriedigung der Spiellust in der Form eines erlaubten Geschäfts übrig läßt, die Spielprämie erhöht.

Wenn daher der größere Reichthum kein Präservativ gegen die Leidenschaft des Spieles ist, vielmehr, wie die Erfahrung lehrt, Reichere, wie Minderwohlhabende, offen oder im Stillen an den Börsenspielen Antheil nehmen; so würde jene Maaßregel, indem sie auf der einen Seite beschränkt, auf der andern Seite die Besitzer eines bedeutenden Eigenthums in den öffentlichen Fonds um so mehr durch die Gewinnste reizt, die sie, als eine Art monopolistische Bankhalter, von jenen Spielern zu ziehen hoffen könnten, welche ihr Glück nicht in den Winkelbörsen, und in den ihrer Form nach unerlaubten Geschäften zu versuchen verschmähen.

Uns scheint, daß diejenige Maaßregel den Vorzug verdiene, welche das Spiel direct trifft, ohne eigentliche Handelstransactionen, wie sie auch in andern Zweigen vorkommen, z. B. die Uebernahme der Lieferung von Effecten, welche der Lieferungspflichtige mittelst Ankaufs auf seinem Plage oder auf andern Märkten anzuschaffen suchen kann, zu hindern, oder die Giltigkeit der Verträge von irgend einer Förmlichkeit, und bestehn sie auch nur in der Angabe der Nummern der verkauften Papiere, abhängig zu machen.



Ganz direct trifft aber das Spiel ein Gesetz, welches bei namhafter Geldstrafe verbietet, lediglich nach dem Ergebnisse der notirten Course berechnete Differenzen für gekaufte oder verkaufte, nicht angenommene oder nicht gelieferte, Effecten zu vergüten oder anzunehmen, und dem Theile, welcher den Vertrag zu vollziehen bereit ist, die Wahl gibt, nach erfolgter reeller Oblation des Geldes oder der Papiere, entweder die im Vertrage bestimmte Quantität Papiere, je nachdem er Käufer oder Verkäufer ist, auf der Börse wirklich kaufen oder verkaufen, und den auf solche Weise liquidirten Verlust von dem andern Theile sich ersetzen zu lassen, oder aber ohne weiters bei den Gerichten eine, nach den oben berührten Grundsätzen zu bestimmende Entschädigung zu suchen \*).

Eine solche Bestimmung wird den reellen Handel nicht hemmen, sondern demselben nur größere Sicherheit gewähren. Der reelle Handel wird auch nicht leiden durch ein unbedingtes Verbot der Heuer-Geschäfte, und aller Geschäfte unter jenen Formen, die bei dem gewöhnlichen Handelsverkehr nicht vorkommen, eigends zur Beförderung des Spieles auf den Börsen eingeführt wurden, und höchst selten reellen Zwecken dienten, wie die Prämienverträge, insbesondere diejenigen, wobei der Verkäufer die Prämie bezahlt, oder beide Theile Prämien stipuliren, so wie auch jene Spielgeschäfte, welche dem einen Contrahenten die Wahl

---

\*) Nämlich als Verkäufer die Vergütung des höchsten Preises in der Zwischenzeit, vom Tage des Contracts bis zum Tage, da der Kauf zurück geht, nach Abzug des an diesem Tage bestehenden Preises, und als Käufer diesen letzten Preis nach Abzug des, in jener Zwischenzeit bestandenen niedrigsten Preises; denn er war in der Zwischenzeit durch die eingegangene Verbindlichkeit gehindert, im ersten Falle die günstigere Gelegenheit zum Verkaufe, im andern Falle den niedrigern Cours zum Ankaufe zu benutzen.

lassen, Effecten am Lieferungstage zu empfangen oder zu liefern, oder welche ihn zu einer solchen Wahl verpflichten \*).

Aber, wird man fragen, was helfen jene Verbote der Differenz-Geschäfte? Wird der Käufer oder Verkäufer nicht freiwillig die Differenz vergüten?

Dies kann allerdings, und wird ohne Zweifel in vielen Fällen geschehen, gerade so wie es auch bei andern Maaßregeln zu erwarten wäre, welche, um dem Spiele zu begegnen, zugleich den redlichen Handel belästigen. Es verhält sich damit, wie mit allen Spielverböten, welche, so groß die angedrohten Strafen auch seyn mögen, doch nicht allem Spiele ein Ende machen, und so lange diesen Zweck nicht vollständig erreichen werden, als man den Spieler, der seine Spielschuld zahlt, denn doch immer noch für besser hält, als den, der sie nicht zahlt, und jeder Theil seine Sicherheit in der Spiellehre des andern findet.

Allein es ist oft genug, einer Handlung den öffentlichen Stempel der Strafbarkeit aufzudrücken, um die Neigung dazu bei Vielen aufzuheben.

Man hält die Furchtsamen zurück, so wie die immerhin zahlreiche Klasse der Personen, welchen ihr wahres Ehrgefühl nicht erlaubt, eine vom Gesetze für strafbar erklärte Handlung zu unternehmen, Manche, die sich dann minder leicht einer Selbsttäuschung überlassen, und Viele, die ohne Ueberlegung dem offen gegebenen Beispiel folgten.

\*) Dasselbe gilt noch von einigen andern, in besondere Formen eingekleideten und vom Börsen-Publicum durch eigene Kunstausdrücke bezeichneten Prämien-Geschäften, z. B. durch das in Berlin und Frankfurt bekannte Nothgeschäft, wodurch sich der Verkäufer einer Quantität Papiere um einen bestimmten (den Tagscurs und den Preis bei gewöhnlichen Zeitgeschäften übersteigenden) Preis verbindlich macht, zur Lieferungszeit, auf Verlangen des Käufers, den doppelten Betrag der gekauften Summe, den dreifachen u. s. f. zu dem nämlichen Preise zu liefern.

Gäbe es auch gar kein Mittel, den Mißbrauch der Form eines Handelsgeschäfts zu verbannen oder einzuschränken, ohne den redlichen Verkehr fühlbar zu stören; so würde man die Thatsache dieses Mißbrauchs doch nicht weniger zu beklagen haben, und wahrlich, wer, diese Thatsache läugnend, alle jene Börsenspiele als reelle Handels-Transactionen darzustellen sucht, leistet der öffentlichen Moral einen schlechten Dienst.

Ist aber vielleicht nicht die Verminderung oder Heilung des Uebels auf einem andern, sicherern Wege, als durch Hilfe der Gesetzgebung zu erwarten? Allerdings gibt es Verhältnisse, in welchen die Belehrungen, die man aus der Erfahrung schöpft, die wachsenden Einsichten und die Fortschritte der moralischen Bildung leisten, was keine Gesetzgebung zu bewirken vermag; und wohl mag man annehmen, daß die Lehren der letzten traurigen Erfahrungen auf keinen ganz unfruchtbaren Boden gefallen sind. Gewiß würde aber die Zahl der Spieler auf den Börsen immer mehr sich vermindern, wenn sie sich klar machten, wie die eminente Mehrheit der Theilnehmer in einem Nachtheile steht, der für die Spieler an der Pharobank und am Roulettetische, dem Bankhalter gegenüber, nicht größer ist. Doch davon werden wir im nächsten Abschnitte handeln.

## §. 13.

## Bestimmung der Course.

Die Käufe, welche in den Börsensälen abgeschlossen werden, dienen zur Bestimmung des laufenden Preises der öffentlichen Fonds oder des Course. Bei Beurtheilung der notirten Course sind verschiedene Verhältnisse zu beachten.

1. Die zuverlässigste Art, die laufenden Preise der Staatseffecten zur Kenntniß des Publicums zu bringen, ist der Ausruf